

WSD		IDENTNUMMERN DER BUNDESWASSERSTRASSEN Verzeichnis der Haupt- und Nebenstrecken		Stand:	
WSA				Blatt:	
BWaStrIdNr		Bezeichnung der Hauptstrecken und Nebenstrecken (Art, ortsübliche Bezeichnung)	Geltungsbereich der IdNr km ... bis .../Bemerkungen	*	
Nr	ZB				
1	2	3	4	5	
		<p>Dem Verzeichnis sind Übersichtspläne zuzuordnen (Muster 1 oder 2 und 3).</p> <p>Spalten 1 bis 5: Strecken, die im Längenverzeichnis (Teil 4, Liste 1) ausgewiesen sind, sind hier in Fettdruck einzusetzen.</p> <p>Spalten 1 bis 3: Für den Zuständigkeitsbereich aus Abschn. 2.3 in der Reihenfolge der Beschreibungsrichtung (Abschn. 0.3) zu übernehmen.</p> <p>Spalte 3: Hier sind zusätzlich die auf das jeweils unmittelbar übergeordnete Gewässer projizierten Stationsangaben von Abzweigungen/Einmündungen von Nebenstrecken mit einem "bei" anzugeben (Abschn. 0.4 Abs. 2 Nr. 2).</p> <p>Spalte 4: Die km-Angaben für Nebengewässer sind einzuklammern. Für Bemerkungen: Bei Nebengewässern (Abschn. 2.1 Abs. 3 Nr. 2 und 3) ist festzuhalten "Nebengewässer: Eigentum ... (Bund (WSV) bzw. Name eines Dritten)". Bei "Nebengewässern: Eigentum Bund (WSV)" ist hier der Buchstabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG anzugeben, der die nicht erfüllten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit dieses Gewässers zu einer Bundeswasserstraße benennt, z.B. "(Nebengewässer: Eigentum Bund (WSV) - c)"</p> <p>Spalte 5: Haupt- und Nebenstrecken einer sonstigen Binnenwasserstraße des Bundes sind hier mit einem * zu kennzeichnen (Abschn. 2.1 Abs. 2 Nr. 2 und Teil 4 Liste 1).</p>			

Fettdruck in den **Spalten 1 bis 5** entspricht Teil 4, Liste 1 (Längenverzeichnis).

In **Spalte 4** bedeutet z.B. „(Eigentum Bund (WSV) – c)“: Erfüllt nicht das Kriterium gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c WaStrG und ist somit ein Nebengewässer, also nicht Teil einer Bundeswasserstraße.

In **Spalte 5** sind die Haupt- und Nebenstrecken mit einem * gekennzeichnet, die sonstige Binnenwasserstraßen des Bundes sind.